

26.05.2020 | Corona-Pandemie

Neue Verordnung mit detaillierten Angaben für den Sport

**Liebe Leichtathletikfreunde,
die inzwischen „Achte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ (8. CoBeLVO) tritt ab morgen (27.05.2020) in Kraft. Sie wurde zu den bisherigen Verordnungen deutlich ausgeweitet und in den einzelnen Bereichen detaillierter gefasst. Sie gilt bis zum 09.06.2020.**

Die grundsätzlichen Regelungen zu den „Allgemeinen Schutzmaßnahmen“ (Kontakte, Mindestabstand, Mund- Nasen-Bedeckung) bestehen weiterhin unverändert.

Der Bereich „Sport“ wurde in einen neuen „Teil 5“ als „Paragraf 11“ aufgenommen.
Hier die wichtigsten auszugsweisen Änderungen für den Trainingsbetrieb in der Leichtathletik:

(1) Das gemeinsame Training im Breiten- und Freizeitsport und im nicht von Absatz 2 erfassten Leistungssport ist zulässig. Zu diesem Zweck ist bei Zustimmung des Eigentümers die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen, mit Ausnahme der nach § 5 Nr. 4 geschlossenen Einrichtungen [öffentlichen und privaten Schwimm- und Spaßbädern in geschlossenen Räumen, Saunen, Thermen, Wellnessanlagen und ähnlichen Einrichtungen], unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen sowie von Sportstätten, auch solcher im Sinne des § 5 Nr. 4, ist zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zulässig. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,

(3) Bei der sportlichen Betätigung nach Absatz 1 und 2 ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend zu beachten, dass

1. Trainingseinheiten nur ohne Zuschauer stattfinden dürfen;

2. während der gesamten Trainingszeit das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 [1,5 m] eingehalten wird; dies gilt nicht für diejenigen Personen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 [Angehörige] erfasst sind; ein Training von Spiel- und Wettkampfsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder wahrscheinlich ist, ist untersagt;

3. Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten;

Auch die Hygienevorschriften wurden inzwischen als „Hygienekonzept“ für die einzelnen Bereiche erstellt und veröffentlicht. Auf § 1 Abs. 8 Satz 2 der neuen Verordnung wird deshalb besonders hingewiesen: „Die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind beim Sport zu beachten“.

Das entsprechende Hygienekonzept ist auf der Webseite des LVP veröffentlicht.

Veranstaltungen (Wettkämpfe) in der Leichtathletik sind leider immer noch nicht möglich....



....leider wissen wir nicht, wann wir starten dürfen

Mit sportlichen Grüßen, bleibt weiterhin gesund und genießt das gemeinsame Training
Dieter Tisch
Vizepräsident Wettkampforga nisation des LVP